



Ehrengabensatzung

Satzung über Auszeichnungen und Ehrengaben sowie Glückwünsche der Stadt Bexbach

vom 07.04.2022

(EhrengabenS)

Auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 97, 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Stadt Bexbach kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 23 Abs. 1 KSVG).

Entscheidendes Kriterium für die Verleihung ist, dass sich die betreffende Person weit über das übliche Maß hinaus für die Stadt eingesetzt hat. Es muss also ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von ganz besonderem Rang und kommt daher nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Es genügen nicht allgemeine Verdienste um die Stadt oder in anderen Bereichen, wie z.B. auf wissenschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet. Derartige Verdienste rechtfertigen erst dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Stadt erworben hat. Verdienste für das Land, den Bund oder sonstige Organisationen rechtfertigen nicht das Ehrenbürgerrecht; ein bloßer örtlicher Bezug („Geburtsstadt“) genügt nicht.

- (2) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger/in oder Einwohner/in zu sein.

- (3) Über die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat nach den für Wahlen geltenden Bestimmungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die/der Bürgermeister/in und die Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Die/Der Ernante darf sich "Ehrenbürger/in der Stadt Bexbach" nennen.
- (6) Die Ehrenbürgerwürde endet mit dem Tod. Beim Ableben einer/eines Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin erfolgt durch die Stadt eine Anerkennung (z.B. Kranzniederlegung, Blumenschale, Geldspende etc.) in angemessenem Wert. Es erfolgt ein Nachruf im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.
- (7) Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich.
- (8) Besondere Rechte und Pflichten entstehen durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht.
- (9) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn der/dem Ernanten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

§ 2

Verleihung des Ehrentellers der Stadt Bexbach

- (1) Der Ehrenteller der Stadt Bexbach kann als Zeichen ehrender Anerkennung verliehen werden:
 - a. an Persönlichkeiten, die sich über die Erfüllung beruflicher, sozialer, kultureller und staatsbürgerlicher Aufgaben hinaus in besonderer Weise um die Stadt bleibende Verdienste erworben haben;
 - b. an Bürger der Stadt, die zwanzig Jahre ein Ehrenamt (Gemeinderat, Ortsrat, Schiedsmann, Schöffe usw.) verwaltet haben (§ 23 Abs. 2 KSVG).
- (2) Eine Verleihung des Ehrentellers allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrentellers für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (4) Der Ehrenteller der Stadt Bexbach wird auf Beschluss des Stadtrates verliehen. Er wird mit einer Urkunde überreicht, in der die Verdienste des zu Ehrenden dargestellt sind. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrentellers sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
- (5) Der Ehrenteller trägt die Umschrift "Für besondere Verdienste - Stadt Bexbach".
- (6) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust des Ehrentellers der Stadt Bexbach nach sich. Der Ehrenteller mit Besitzurkunde ist in diesem Falle an die Stadt Bexbach zurückzugeben.

§ 3**Auszeichnungen durch Ehrengaben**

(1) Die Stadt kann Bürgerinnen/Bürgern, die sich in der Stadt Bexbach durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus besonders für das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger/innen und Einwohner/innen eingesetzt haben, durch Ehrengaben besonders auszeichnen. Die Auszeichnung kann abweichend von Satz 1 auch von Personen erfolgen, die kein/e Bürger/in der Stadt sind, sofern die weiteren Voraussetzungen zur Ehrung vorliegen.

(2) Die Auszeichnung wird ausgedrückt durch Überreichung:

- a. einer Ehrenurkunde,
- b. eines Wappentellers,
- c. einer Ehrenurkunde und eines Wappentellers,
- d. einer Ehrenurkunde und eines Geldgeschenkes.

(3) Die Auszeichnung erfolgt:

- a. für eine unentgeltliche besonders anerkennungswerte Tätigkeit in örtlichen Vereinen, Vereinigungen oder Organisationen,
- b. für einen Dienst in anerkannten örtlichen Selbsthilfeorganisationen (Feuerwehr, DRK, Malteser Hilfsdienst),
- c. für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied (Stadt- oder Ortsrat) sowie
- d. als Sachverständiger in einem Ausschuss.

(4) Als Auszeichnungen erhalten:

a. Urkunden:

Personen, die unter § 3 Abs. 3 Buchst. b fallen, bei mindestens

10-jähriger

15-jähriger

30-jähriger

35-jähriger

45-jähriger

60-jähriger

70-jähriger Zugehörigkeit;

Personen, die unter § 3 Abs. 3 Buchst. c fallen, bei Ausscheiden aus dem Selbstverwaltungsorgan bei Beendigung der Wahlperiode.

b. Urkunde und Wappenteller:

Personen, die unter § 3 Abs. 3 Buchst. a und b fallen, bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit.

c) Urkunde und Geldgeschenk:

Personen, die unter § 3 Abs. 3 Buchst. b fallen, erhalten eine Urkunde und ein Geldgeschenk, das wie folgt gestaffelt wird:

- für 25 Jahre aktiven Dienst in der Selbsthilfeeinrichtung 50,00 €
- für 40 Jahre aktiven Dienst in der Selbsthilfeeinrichtung 100,00 €
(soweit ein Geldgeschenk bei 35-jährigem aktivem Dienst nicht erfolgt ist)
- für 50 Jahre aktiven Dienst in der Selbsthilfeeinrichtung 125,00 €

Ein Mitglied der **Freiwilligen Feuerwehr**, das aus dem aktiven Dienst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausscheidet und in die Alterswehr übernommen wird, erhält:

- a. ein Geldgeschenk von 100,00 €, wenn es mindestens 35 Jahre aktiv tätig war und für 40 Jahre nicht geehrt wurde, oder
- b. ein Geldgeschenk von 125,00 €, wenn es mindestens 45 Jahre aktiv tätig war und für 50 Jahre nicht geehrt wurde.

(5) Bei der Berechnung der Tätigkeit nach § 3 Abs. 3 Buchst. a und b zählen folgende Zeiten mit:

- a. für Personen des Buchst. a nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, wenn diese aus dem Protokollbuch des Vereines oder der Organisation nachgewiesen werden können;
- b. für Personen des Buchst. b, für welche die regelmäßige Teilnahme an einem ordnungsgemäßen und aktiven Dienst in der Selbsthilfeorganisation nachgewiesen ist (Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen, z.B. Jugendwehr, Jugendrotkreuz werden voll angerechnet).

Als Dienstzeiten sind anzurechnen:

- a. die Zeiten des Wehrdienstes/Ersatzdienstes, wenn der Eintritt in die Selbsthilfeorganisation jeweils vorher erfolgt und während dieser Zeit die/der Betreffende Mitglied der Organisation war;
- b. Dienstzeiten in Selbsthilfeorganisationen in anderen Gemeinden, wenn sie nachweislich aktiv abgeleistet worden sind.

(6) Die Ehrung wird wie folgt vorgenommen:

- a. für Personen des § 3 Abs. 3 Buchst. a einmal im Jahr (Spätherbst),
- b. für Personen des § 3 Abs. 3 Buchst. b in der jeweils festgesetzten Feierstunde der Selbsthilfeorganisation,
- c. für Personen des § 3 Abs. 3 Buchst. c vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadt oder Ortsrates.

(7) Durch den Stadtrat kann in besonders gelagerten Fällen eine in dieser Satzung nicht erfasste Regelung beschlossen werden.

(8) Soweit schon umfassende Ehrungen aus Anlass der aufgeführten Fälle vorgenommen wurden, verbleibt es dabei.

§ 4

Ehrengeschenke

(1) Ehrengeschenke an Ehejubilare

Zur Feier des Ehejubiläums (50, 60, 65 und 70 Ehejahre) werden dem Jubelpaar Glückwünsche ausgesprochen. Seitens der Stadt Bexbach wird neben einem Glückwunschscheiben ein Präsent überreicht.

(2) Ehrengeschenke an Altersjubilare

Zur Vollendung des 80., 85., 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag bei Vollendung eines jeden weiteren Geburtstages werden seitens der Stadt Bexbach Glückwünsche ausgesprochen. Neben einem Glückwunschscheiben wird ein Präsent überreicht.

(3) Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen

Den ortsansässigen Vereinigungen (nichtwirtschaftliche Vereine und Organisationen u. ä.) ist anlässlich eines Jubiläums namens der Stadt ein Ehrengeschenk zu gewähren. Damit soll zugleich die Tätigkeit der Gemeinschaft innerhalb der Stadt anerkannt werden.

Das Ehrengeschenk beträgt:

- a. bei 50-jährigem Jubiläum 75,00 €
- b. bei 75-jährigem Jubiläum 100,00 €
- c. bei 100-jährigem Jubiläum 125,00 €
- d. bei weiteren Jubiläen (125 Jahre, 150 Jahre, 175 Jahre usw.) ist der gleiche Betrag wie zu Buchstabe c) zu gewähren.

(4) Ehrengeschenke aus sonstigen Anlässen

- a. Ehrengeschenke an Hochzeitspaare
Hochzeitspaare, die in Bexbach die Ehe schließen, erhalten ein Ehrengeschenk, das jeweils durch den Stadtrat festgelegt wird;
- b. aus Anlass der Geburt eines Kindes, dessen Mutter in Bexbach den Hauptwohnsitz hat, wird durch die Stadt an die Eltern bzw. an die Mutter ein Geschenk überreicht;

(5) Ehrengeschenke für sportliche, musische und handwerkliche Meister

- a. Sportler, die in Bexbach wohnhaft sind oder für einen Bexbacher Verein starten und auf Kreis-, Landes-, Regional- oder Bundesebene Meisterschaften erringen, werden mit einer Ehrenurkunde und einem sachbezogenen Präsent ausgezeichnet.
- b. Sportvereine aus der Stadt Bexbach, deren Mannschaften auf Stadt-, Kreis-, Landes-, Regional- oder Bundesebene Meisterschaften erringen, werden mit einer Ehrenurkunde sowie einem sachbezogenen Präsent ausgezeichnet.
- c. Ehrenurkunden erhalten auch musische und handwerkliche Meister bzw. Sieger, welche Auszeichnungen für besondere Leistungen auf Landes-, Regional- oder Bundesebene erhalten.
- d. Die Meisterehrung wird alljährlich einmal durchgeführt.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen über Ehrengeschenke in der Stadt Bexbach außer Kraft.
- (2) Nach § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften aufgrund eines Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Bexbach, 08.04.2022

Christian Prech
Bürgermeister